

Gesetz vom mit dem die Sozialbetreuungsberufe geregelt werden (Steiermärkisches Sozialbetreuungsberufegesetz - StSBBG)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemein

§ 1 Gegenstand

2. Abschnitt

Diplom-Sozialbetreuer/in

§ 2 Allgemeines

§ 3 Spezialisierung Altenarbeit (A)

§ 4 Spezialisierung Familienarbeit (F)

§ 5 Spezialisierung Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB)

§ 6 Ausbildung

3. Abschnitt

Fach-Sozialbetreuer/in

§ 7 Allgemeines

§ 8 Spezialisierung Altenarbeit (A)

§ 9 Spezialisierung Behindertenarbeiten (BA) und Behindertenbegleitung (BB)

§ 10 Ausbildung

4. Abschnitt

Heimhelfer/in

§ 11 Allgemeines

§ 12 Ausbildung

5. Abschnitt

Gemeinsame Berufsausübungs- und Ausbildungsvorschriften

§ 13 Berechtigung zur Berufsausübung

§ 14 Ausbildung

§ 15 Anerkennung der Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen innerhalb Österreichs

§ 16 Anerkennung von ausländischen Qualifikationsnachweisen

§ 17 Fortbildung

§ 18 Aufsicht

6. Abschnitt

Ausbildungseinrichtungen

§ 19 An-, Aberkennung und Aufsicht

7. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20 Verweise

§ 21 Rückwirkung von Verordnungen

§ 22 Strafbestimmungen

§ 23 Übergangsbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

§ 25 Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Gegenstand

(1) Dieses Gesetz regelt die Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen, die Voraussetzungen für die Ausübung und den Tätigkeitsbereich der Sozialbetreuungsberufe sowie die Ausbildungseinrichtungen für Sozialbetreuungsberufe.

(2) Sozialbetreuungsberufe sind Diplom-Sozialbetreuer/innen, Fach-Sozialbetreuer/innen und Heimhelfer/innen.

(3) Die Regelungen des Bundes über Gesundheitsberufe bleiben unberührt.

2. Abschnitt Diplom-Sozialbetreuer/in

§ 2 Allgemeines

(1) Diplom-Sozialbetreuer/innen üben sämtliche Tätigkeiten aus, die auch von Fach-Sozialbetreuer/innen ausgeführt werden können. Auf Grund ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und den bei der Verfassung der Diplomarbeit erworbenen Kompetenzen besitzen sie aber eine höhere Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit.

(2) Diplom-Sozialbetreuer/innen nehmen über die unmittelbaren Betreuungsaufgaben hinausgehend konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit wahr.

(2) Diplom-Sozialbetreuer/innen verfügen über Kompetenzen der Koordination und der fachlichen Anleitung von Fach-Sozialbetreuern/Fach-Sozialbetreuerinnen und Heimhelfern/Heimhelferinnen in Fragen der Sozialbetreuung.

(3) Diplom-Sozialbetreuer/innen wirken mit an der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes der eigenen Organisation/Einrichtung und führen Maßnahmen und Prozesse der Qualitätsentwicklung durch, wie Reflexion und Evaluation mit Hilfe anerkannter Verfahren und Instrumente.

(4) Diplom-Sozialbetreuer/innen müssen über zumindest eine der folgenden Spezialisierungen verfügen:

1. Altenarbeit (A)
2. Familienarbeit (F)
3. Behindertenarbeit (BA)
4. Behindertenbegleitung (BB)

(5) Mindestalter für die Ausübung der Tätigkeit als Diplom-Sozialbetreuer/in ist 20 Jahre.

§ 3 Spezialisierung Altenarbeit (A)

Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Spezialisierung A entwickeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Konzepte und Projekte, führen sie eigenverantwortlich durch und evaluieren sie. Sie sind insbesondere für folgende Maßnahmen kompetent - erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachleuten (z. B. Ärzten/innen, Psychotherapeuten/innen, Physiotherapeuten/innen):

1. altersgerechte Umgestaltung der Wohnumgebung einschließlich Beratung über und Besorgung von entsprechenden Hilfsmitteln und Behelfen sowie Organisation der dafür nötigen Behörden- und Versicherungswege,
2. spezielle Animationsprogramme für Kleingruppen und Einzelpersonen zur Förderung motorischer Fähigkeiten durch Bewegungsübungen,
3. spezielle Animationsprogramme zur Förderung der Hirnleistungsfähigkeit,
4. Anregung von Kommunikationsprozessen in Kleingruppen und für Einzelne zur Verbesserung des sozialen Klimas unter den Bewohnern und zu den Pflegepersonen,
5. Erarbeitung von Strategien im Fall akuter Krisensituationen, wie z. B. bei Tod von Angehörigen oder Mitbewohnern, Depression und Suizidgefährdung, Verwirrung und Desorientierung, Suchtproblematik.

Methodische Kompetenzen bestehen vor allem hinsichtlich Validation, Kinästhetik und Biografiearbeit. Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Spezialisierung A nehmen auch pflegerische Aufgaben entsprechend ihrer Qualifikation als Pflegehelfer/in nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) wahr.

§ 4 Spezialisierung Familienarbeit (F)

(1) Diplom-Sozialbetreuer/innen mit der Spezialisierung F arbeiten im Rahmen von mobilen Diensten und üben ihre Tätigkeit im Privatbereich der Familie oder familienähnlicher Lebensformen aus. Die Betreuung erfolgt mit dem Ziel, den gewohnten Lebensrhythmus aufrecht zu erhalten und die Familie/familienähnliche Gemeinschaft dabei zu unterstützen, ihre schwierige Lebenssituation zu überwinden.

(2) Schwierige Lebenssituationen sind insbesondere:

1. Erkrankung eines Elternteils, eines Kindes oder eines anderen in der Familie/im familienähnlichen Verband lebenden Angehörigen,
2. psychische Krisensituationen, wie Trennung, Scheidung, Tod von Angehörigen.
3. Überforderung, Überlastung oder Ausfall der Betreuungsperson.

(3) Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Spezialisierung F üben folgende Tätigkeiten aus:

1. Planung und Organisation des Alltags (Zeitplan, Haushaltskassa, Familienorganisation, gesunde Lebensführung),
2. Haushaltsorganisation und -führung (z. B. Wohnungspflege, Wäschepflege, Zubereitung von Mahlzeiten bzw. Diätkost im Tagesablauf auch für Säuglinge und Kleinkinder),
3. altersspezifische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, Spiel-, Lernanimation und Hausaufgabenbegleitung,
4. Anleitung, Beratung und Unterstützung der Betreuungsperson(en) von Familienangehörigen,
5. Mitbetreuung von älteren, kranken oder behinderten Familienmitgliedern,
6. Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen,
7. Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie öffentlichen Stellen, Ämtern und Behörden und
8. Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam und mit Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrt im sozialen Umfeld (Teilnahme an Helferkonferenzen und Vernetzungsgesprächen).

(4) Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Spezialisierung F nehmen auch pflegerische Aufgaben entsprechend ihrer Qualifikation als Pflegehelfer/in nach dem GuKG.

§ 5

Spezialisierung Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB)

(1) Diplom-Sozialbetreuer/innen mit der Spezialisierung BA und BB entwickeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Konzepte und Projekte, führen diese eigenverantwortlich durch und evaluieren sie. Sie sind für folgende Maßnahmen kompetent:

1. eigenverantwortliche Durchführung der personenzentrierten Lebensplanung
2. eigenverantwortliche Anwendung der aktuell anerkannten und wissenschaftlich fundierten Konzepte und Methoden der Basalen Pädagogik, wie z. B. Basale Stimulation, Basale Kommunikation, Basale Aktivierung.
3. eigenverantwortliche Anwendung unterstützender, erweiternder und alternativer Kommunikationsmittel (z. B. Gebärden und Symbole) unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel.

(2) Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Spezialisierung BA nehmen auch pflegerische Aufgaben entsprechend ihrer Qualifikation als Pflegehelfer/in nach dem GuKG wahr.

(3) Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Spezialisierung BB leisten auch Unterstützung bei der Basisversorgung gemäß GuKG. An Stelle der pflegerischen Aufgaben (Abs. 2) treten bei Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Spezialisierung BB verstärkt und vertieft Kompetenzen der Beratung, Begleitung und Assistenz. Sie realisieren und koordinieren insbesondere auch Maßnahmen und Projekte der Integration in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit und Bildung.

§ 6

Ausbildung

(1) Um als Diplom-Sozialbetreuer/in beruflich tätig sein zu können, muss eine den unten stehenden Kriterien entsprechende Ausbildung absolviert werden, entweder durch Absolvierung eines entsprechenden Ausbildungslehrgang an einer dazu ermächtigten Bildungseinrichtung oder durch die Absolvierung der einzelnen Module in verschiedenen Ausbildungseinrichtungen.

(2) Betreffend die Ausbildung zum/zur Pflegehelfer/in nach dem GuKG und das Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß GuKG finden sämtliche Bestimmungen Anwendung, die für Fach-Sozialbetreuer/innen gelten.

(3) Die Ausbildung umfasst

1. 1.800 Unterrichtseinheiten (UE) Theorie, die auf mindestens 3 Ausbildungsjahre aufzuteilen sind und
2. 1.800 Stunden Praktikum.

Die Heimhilfe-Ausbildung und Fach-Sozialbetreuer/innen-Ausbildung sind in diese Zeiten mit eingerechnet.

(4) Module für alle Spezialisierungen:

Persönlichkeitsbildung (aufbauend auf den Inhalten der Ausbildung der Fach-Sozialbetreuer/innen Fachniveau) erfolgt eine Vertiefung und Erweiterung)		340 UE
	Spezialisierung BB:	460 UE
Sozialbetreuung allgemein (Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.)		200 UE
Humanwissenschaftliche Grundbildung (aufbauend auf den Inhalten der Ausbildung der Fach-Sozialbetreuer/innen erfolgt eine Vertiefung und Erweiterung)		200 UE
Politische Bildung und Recht (aufbauend auf den Inhalten der Ausbildung der Fach-Sozialbetreuer/innen erfolgt eine Vertiefung und Erweiterung)		80 UE
	Spezialisierung BB	120 UE
Medizin und Pflege (Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen).		480 UE
	Spezialisierung BB	120 UE
Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung (Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen).		20 UE
Haushalt, Ernährung, Diät (Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.)		80 UE
Management und Organisation		80 UE

(5) Module für die einzelnen Spezialisierungen:

Spezialisierung A/F/BA		320 UE
Spezialisierung BB		520 UE

3. Abschnitt Fach-Sozialbetreuer/in

§ 7 Allgemeines

(1) Fach-Sozialbetreuer/innen sind ausgebildete Fachkräfte für die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die auf Grund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind. Sie verfügen über umfangreiches Wissen um die vielfältigen Aspekte eines Lebens mit Benachteiligung und können eine breite Palette an Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und Hilfe realisieren, und zwar in allen Fragen der Daseinsgestaltung, von Alltagsbewältigung bis hin zu Sinnfindung.

(2) Im Vordergrund steht die Bündelung all jener Kompetenzen, die für eine umfassende, lebensweltorientierte Begleitung in den unmittelbaren Lebensbereichen der betreffenden Menschen erforderlich sind.

(3) Fach-Sozialbetreuer/innen erfassen die spezifische Lebenssituation älterer oder behinderter bzw. benachteiligter Menschen ganzheitlich und entsprechen den individuellen Bedürfnissen durch gezielte Maßnahmen. Sie leisten dadurch einen Beitrag zur Erhöhung und/oder Erhaltung ihrer Lebensqualität, unterstützen die Gestaltung eines für sie lebenswerten sozialen Umfeldes und leisten damit einen Beitrag zu einem Leben in Würde.

(4) Fach-Sozialbetreuer/innen arbeiten mit allen Bezugspersonen der unterstützungsbedürftigen Menschen und mit allen betreuenden Stellen zusammen, insbesondere – je nach Bedarf – mit Experten/Expertinnen aus den Bereichen Therapie, Medizin, Recht, Gesundheits- und Krankenpflege.

(5) In ihrem beruflichen Selbstverständnis sind Fach-Sozialbetreuer/innen den allgemein anerkannten und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Grundsätzen der sozialen Betreuung verpflichtet:

1. Normalisierung der Lebensbedingungen,
2. Integration und
3. Selbstbestimmung.

(6) Fach-Sozialbetreuer/innen müssen über zumindest einen der folgenden Spezialisierungen verfügen:

1. Altenarbeit (A)
2. Behindertenarbeit (BA)
3. Behindertenbegleitung (BB)

(7) Fach-Sozialbetreuer/innen mit den Spezialisierungen A und BA verfügen auch über die Qualifikation als Pflegehelfer/in nach dem GuKG.

(8) Mindestalter für die Ausübung der Tätigkeit als Fach-Sozialbetreuer/in ist 19 Jahre.

§ 8

Spezialisierung Altenarbeit (A)

(1) Der Aufgaben- und Tätigkeitsbereich A gliedert sich in einen eigenverantwortlichen Bereich und einen unselbständigen Bereich, der die pflegerischen Befugnisse nach dem GuKG umfasst, welche die Fach-Sozialbetreuer/innen *mit Spezialisierung A* auf Grund ihrer Ausbildung zum/zur Pflegehelfer/in nach dem GuKG haben.

(2) Der eigenverantwortliche Bereich besteht in der möglichst umfassenden Begleitung, Unterstützung und Betreuung älterer Menschen, einzeln oder in Gruppen, abgestimmt auf ihren Bedarf, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse. Dieser Bereich umfasst

1. präventive, unterstützende, aktivierende, reaktivierende, beratende, organisatorische und administrative Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung,
2. Eingehen auf körperliche, seelische, soziale und geistige Bedürfnisse und Ressourcen,
3. Hilfen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbstständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter,
4. individuelle Begleitung bei der Sinnfindung und Neuorientierung in der Lebensphase Alter,
5. Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen,
6. Entlastung, Begleitung und Anleitung von Angehörigen und Laienhelfer/innen und
7. Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen.

§ 9

Spezialisierung Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB)

(1) Fach-Sozialbetreuer/innen mit den Spezialisierungen BA und BB üben ihre Tätigkeit in den zentralen Lebensfeldern von behinderten Menschen, wie Wohnen, Arbeit/Beschäftigung, Freizeit und Bildung aus. Die konkreten Tätigkeiten bestehen in Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Assistenz, Förderung und erforderlichenfalls der Intervention. Bei Bedarf übernehmen Fach-Sozialbetreuer/innen eine weitergehende oder gänzliche stellvertretende Durchführung von Verrichtungen.

(2) Sie verfügen in folgenden Bereichen über spezifische Kompetenzen:

1. soziale Bedürfnisse: Unterstützung bei Kontakten zu anderen Menschen, Förderung der Teilnahme am sozialen Leben und Begleitung in Fragen der Partnerschaft und Sexualität,
2. Beschäftigung/Arbeit: Interessensabklärung, Förderung und Training.
3. Freizeit: Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung, Hobbys, Feste,
4. Bildung – Persönlichkeitsentfaltung: Einsatz musisch-kreativer Mittel und Bewegung. Förderung von Wahrnehmung, Kreativität, Sinnesschulung und ästhetischer Bildung und
5. kritische Lebensereignisse: Begleitung bei Krankheit, Trauer, Tod (z. B. von Angehörigen) mit dem Ziel der Sinnstiftung, Sterbebegleitung.

(3) Pflegerische Aufgaben nehmen Fach-Sozialbetreuer/innen mit Spezialisierung BA entsprechend ihrer Qualifikation als Pflegehelfer/in nach dem GuKG wahr.

(4) Fach-Sozialbetreuer/innen mit Spezialisierung BB leisten Unterstützung bei der Basisversorgung gemäß den bundesrechtlichen Bestimmungen, einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln. Anstelle des pflegerischen Anteils treten bei Fach-Sozialbetreuer/innen mit Spezialisierung BB verstärkt und vertieft Kompetenzen der Beratung, Begleitung und Assistenz.

(5) In jenen Bereichen, für deren eigenverantwortliche Durchführung Diplom-Sozialbetreuer/innen kompetent sind, leisten Fach-Sozialbetreuer/innen Unterstützung und führen Teilaufgaben aus.

§ 10

Ausbildung

(1) Um als Fach-Sozialbetreuer/in beruflich tätig sein zu können, muss eine den unten stehenden Kriterien entsprechende Ausbildung absolviert werden, entweder durch Absolvierung eines entsprechenden Ausbildungsganges an einer dazu ermächtigten Bildungseinrichtung oder durch die Absolvierung der einzelnen Module in verschiedenen Ausbildungsangeboten.

(2) Die Ausbildung zum/zur Pflegehelfer/in nach dem GuKG bildet einen integralen Bestandteil. Davon ausgenommen ist die Spezialisierung BB, bei welcher nur die Inhalte des Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß dem GuKG abgedeckt werden.

(3) Die Ausbildung umfasst

1. 1. 200 UE Theorie, die auf mindestens 2 Ausbildungsjahre aufzuteilen sind und

2. 1.200 h Praktikum.

Die Heimhilfe-Ausbildung ist in diese Zeiten mit eingerechnet.

(4) Module für alle Spezialisierungen:

Persönlichkeitsbildung (Dieses Modul beinhaltet u. a.: Supervision, musisch-kreative Bildung, Kommunikation/Konfliktbewältigung, Bewegung und Körpererfahrung. Die Inhalte müssen in einem einschlägigen Kontext zur Sozialbetreuung stehen. Das Modul deckt 100 UE der Pflegehilfe-Ausbildung ab.)		220 UE
	Spezialisierung BB	340 UE
Sozialbetreuung allgemein (Das Modul umfasst: Berufskunde und Berufsethik, Methodik, Rehabilitation und Mobilisation, Gerontologie. Es deckt 170 UE der Pflegehilfe-Ausbildung ab.)		200 UE
Humanwissenschaftliche Grundbildung (Das Modul beinhaltet Einführung in Pädagogik, Psychologie und Soziologie. Es deckt 30 UE der Pflegehilfe-Ausbildung ab.)		80 UE
Politische Bildung und Recht (Das Modul deckt 30 UE der Pflegehilfe-Ausbildung ab.)		40 UE
	Spezialisierung BB	80 UE
Medizin und Pflege (Das Modul beinhaltet alle medizinisch-pflegerischen Gegenstände der Pflegehilfeausbildung. In der Spezialisierung BB werden die Inhalte des Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ abgedeckt.)		480 UE
	Spezialisierung BB	120 UE
Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung		20 UE
Haushalt, Ernährung, Diät (Das Modul deckt 25 UE der Pflegehilfe-Ausbildung ab.)		80 UE

(5) Module für die einzelnen Spezialisierungen:

Spezialisierungen A/F/BA		80 UE
Spezialisierung BB		280 UE

4. Abschnitt Heimhelfer/in

§ 11 Allgemeines

(1) Der/die Heimhelfer/in unterstützt betreuungsbedürftige Menschen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens durch Unterstützung von Eigenaktivitäten und Hilfe zur Selbsthilfe. Betreuungsbedürftige Personen sind Personen aller Altersstufen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, die aber in ihrer Wohnung bleiben oder in einer betreuten Wohneinheit oder Wohngemeinschaft leben möchten. Der Heimhelfer/Die Heimhelferin arbeitet als wichtiges Bindeglied zwischen der betreuungsbedürftigen Person, deren sozialem Umfeld und allen anderen Bezugspersonen. Der Heimhelfer/Die Heimhelferin arbeitet im Team mit der Hauskrankenpflege und den mobilen Betreuungsdiensten.

(2) Der/Die Heimhelfer/in führt im Rahmen der Betreuungsplanung eigenverantwortlich die Aufgaben im hauswirtschaftlichen Bereich. Er/Sie ist hierbei an die Anordnungen der betreuungsbedürftigen Person und der Angehörigen der Sozial- und

Gesundheitsberufe gebunden. Heimhelfer/innen leisten Unterstützung bei der Basisversorgung gemäß den bundesrechtlichen Bestimmungen, einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln.

(3) Die Heimhelferin / der Heimhelfer hat folgende Aufgaben:

1. hauswirtschaftliche Tätigkeiten (insbesondere für Sauberkeit und Ordnung in der unmittelbaren Umgebung der betreuten Person zu sorgen),
2. Beheizen der Wohnung, Beschaffen des Brennmaterials,
3. Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches (Einkauf, Post, Behörden, Apotheke, u. a.),
4. Unterstützung bei der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten,
5. einfache Aktivierung (z. B. Anregung zur Beschäftigung),
6. Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld,
7. hygienische Maßnahmen (z. B. Wäschegebarung),
8. Beobachtung des Allgemeinzustandes und rechtzeitiges Herbeiholen von Unterstützung durch andere Berufsgruppen,
9. Unterstützung von Pflegepersonen,
10. Dokumentation,
11. Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln.

(4) Der Beruf der Heimhelfer/in darf ausschließlich im Rahmen einer Einrichtung ausgeübt werden, deren Rechtsträger der Verantwortung des Berufes entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vorzunehmen hat.

(5) Mindestalter für die Ausübung der Tätigkeit als Heimhelfer/in ist 18 Jahre.

§ 12 Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur/zum Heimhelfer/in erfolgt in Kursen. Sie umfasst

1. 200 UE Unterricht und
2. 200 h Praktika.

Diese Ausbildung beinhaltet das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach GuKG.

(2) Die theoretische Ausbildung umfasst:

Dokumentation	4 UE
Ethik und Berufskunde	8 UE
Erste Hilfe	20 UE
Grundzüge der angewandten Hygiene	6 UE
Grundpflege und Beobachtung	60 UE
Grundzüge der Pharmakologie	20 UE
Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätkunde	8 UE
Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation	20 UE
Haushaltsführung	12 UE
Grundzüge der Gerontologie	10 UE
Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung	26 UE
Grundzüge der sozialen Sicherheit	6 UE

(3) Die praktische Ausbildung umfasst:

Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion im ambulanten Bereich	120 Stunden
Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion im (teil-) stationären Bereich	80 Stunden

5. Abschnitt

Gemeinsame Berufsausübungs- und Ausbildungsvorschriften

§ 13

Berechtigung zur Führung von Berufsbezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuer/in“, „Fach-Sozialbetreuer/in“ und „Heimhelfer/in“ darf nur unter folgenden Voraussetzungen geführt werden:

1. erfolgreicher Abschluss der jeweils erforderlichen Ausbildung,
2. erforderliche gesundheitliche Eignung,
3. erforderliche Verlässlichkeit und
4. notwendige Sprachkenntnisse.

(2) Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist zu erbringen,

1. für Abs. 1 Z. 1 durch ein Zeugnis oder eine Prüfungs- oder Ausbildungsbestätigung einer von der Landesregierung anerkannten Ausbildungseinrichtung,
2. für Abs. 1 Z. 2 durch ein ärztliches Zeugnis,
3. für Abs. 1 Z. 3 durch eine Strafregisterbescheinigung,
4. für Abs. 1 Z. 4 durch den anlässlich eines Eignungsgesprächs erbrachten Nachweis der Sprachkenntnisse.

(3) Das ärztliche Zeugnis darf zum Vorlagezeitpunkt nicht älter als drei Monate sein und hat jedenfalls das Freisein von aktiver Tuberkulose festzuhalten.

(4) Diplom-, Fach-Sozialarbeiter/innen und Heimhelfer/innen haben sich jährlich einer Kontrolluntersuchung zu unterziehen und ein Zeugnis im Sinne des Abs. 3 vorzulegen. Die erforderliche Zeit für die Untersuchung ist ihnen im Rahmen ihrer Dienstzeit zu gewähren. Die gesundheitliche Eignung ist bei Versäumen der Frist nicht mehr gegeben.

(5) Die erforderliche Verlässlichkeit ist nicht (mehr) gegeben, wenn die charakterliche Eignung zu verneinen ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn in der vom Ausübungswerber beizubringenden Strafregisterbescheinigung eine rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches oder ausländisches Gericht aufscheint, und zwar,

1. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, wobei eine Verurteilung in Höhe von mindestens 60 Tagsätzen oder 30 Tagen Freiheitsstrafe erfolgt ist, oder
2. wegen einer oder mehrerer im Zusammenhang mit der Betreuung von Personen begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen fremdes Vermögen.

(6) Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung geht verloren, wenn die erforderliche gesundheitliche Eignung oder die erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr vorliegt.

(7) Erfolgt die Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses, so ist der Dienstgeber für die Einhaltung der Abs. 1 bis 6 verantwortlich.

§ 14

Ausbildung

Die näheren Bestimmungen über die Ausbildungen und die Prüfungen sind durch Verordnung festzulegen. Die Verordnung hat Bestimmungen zu enthalten über die theoretische und praktische Ausbildung und über die Art und den Umfang der Prüfung.

§ 15

Anerkennung der Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen innerhalb Österreichs

Ausbildungen oder abgeschlossene Teile von Ausbildungen zum Heimhelfer, zum Fach-Sozialbetreuer und zum Diplom-Sozialbetreuer, die nach den gesetzlichen Bestimmungen einer Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 64/2005, erfolgreich abgeschlossen wurden, gelten als gleichwertig.

§ 16

Anerkennung von ausländischen Qualifikationsnachweisen

(1) Hinsichtlich der Anerkennung von ausländischen Qualifikationsnachweisen gelten die landesgesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG, ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142, mit der Maßgabe, dass dieses Gesetz auf Personen jeder Staatsangehörigkeit und aus jedem Herkunftsstaat anzuwenden ist, sofern nachstehend Nichts anderes angeordnet wird.

(2) Auf Erleichterungen bei der Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen, Bescheinigungen und Informationen gemäß Anh. VII der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen haben nur jene Personen einen Anspruch, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

§ 17 Fortbildung

(1) Diplom-Sozialbetreuer/innen und Fach-Sozialbetreuer/innen sind verpflichtet, im Zeitraum von 2 Jahren mindestens 32 Stunden an Fortbildung zu absolvieren. Heimhelfer/Heimhelferinnen sind verpflichtet, im Zeitraum von 2 Jahren mindestens 16 Stunden an Fortbildung zu absolvieren. Durch die Fortbildung soll sichergestellt werden, dass das Ausbildungsniveau dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entspricht.

(2) Die Zeit der Fortbildung gilt als Dienstzeit. Die Kosten der Fortbildung sind vom Dienstgeber zu tragen.

§ 18 Aufsicht

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Einhaltung der Bestimmungen der Abschn. 2 bis 5 zu überwachen.

(2) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde können jederzeit prüfen, ob

1. die Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 bis 4 gegeben sind,
2. die erforderlichen Fortbildungen absolviert wurden und
3. die Kontrolluntersuchungen erfolgt sind.

(3) Den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde sind die für die Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(4) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Behebung dieser Mängel binnen einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. Werden diese Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht behoben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Führung der Berufsbezeichnung mit Bescheid zu untersagen.

6. Abschnitt Ausbildungseinrichtungen

§ 19 Anerkennung, Aberkennung und Aufsicht

(1) Die Landesregierung hat Ausbildungseinrichtungen für Sozialbetreuungsberufe durch Verordnung anzuerkennen, wenn

1. die von ihnen angebotene Ausbildung den in den Abschn. 2 bis 4 festgelegten Ausbildungsinhalten entspricht,
2. für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte und für die Fortbildung entsprechend fachlich qualifiziertes Lehrpersonal in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht und
3. für die Ausbildung geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind.

(2) Von der Landesregierung anerkannte Ausbildungseinrichtungen haben ihren Absolventen über die erfolgreiche Ausbildung, und Fortbildung Zeugnisse oder sonstige Ausbildungsnachweise auszustellen. Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für den Ausbildungs- und Prüfungsablauf sowie die Anforderungen an das Ausbildungs- und Prüfungspersonal festzusetzen.

(3) Die Ausbildungseinrichtungen unterstehen der Aufsicht der Landesregierung. Im Rahmen der Aufsicht steht der Landesregierung die Befugnis zu, diese Einrichtung durch ihre Organe in organisatorischer und fachlicher Hinsicht zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind die behördlichen Organe berechtigt, die Räumlichkeiten und sonstigen Anlagen einer Ausbildungseinrichtung zu betreten. Der Leiter der Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, der Landesregierung die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(4) Das Ergebnis der Überprüfung ist der Ausbildungseinrichtung mitzuteilen.

(5) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat die Landesregierung die Behebung dieser Mängel binnen einer angemessenen Frist durch Bescheid aufzutragen. Werden die festgestellten Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, so ist die Anerkennung durch Aufhebung der Verordnung gemäß Abs. 1 zu entziehen.

(6) Die anerkannten Ausbildungseinrichtungen haben der Landesregierung jährlich Berichte über die erfolgten Ausbildungen vorzulegen. In diesen Berichten ist insbesondere darzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 3 erfüllt worden sind.

7. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20 Verweise

Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 21 Rückwirkung von Verordnungen

Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 22 Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuer/in“, „Fach-Sozialbetreuer/in“ (mit und ohne Anführung der Spezialisierung) oder Heimhelfer/in unbefugt führt,
2. als Dienstgeber nicht auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 6 achtet,
3. eine Bildungseinrichtung ohne Anerkennung betreibt,
4. Zeugnisse und Ausbildungsnachweise ausstellt, ohne über die notwendige Anerkennung zu verfügen.

(2) Verwaltungsübertretungen sind zu bestrafen

1. gemäß Abs. 1 Z. 1 mit Geldstrafe bis zu 2 000 EURO,
2. gemäß Abs. 1 Z. 2 mit Geldstrafe bis zu 4 000 EURO,
3. gemäß Abs. 1 Z. 3 und 4 mit Geldstrafe bis zu 6 000 EURO.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(5) Geldstrafen fließen dem Land zu. Die Straf gelder sind für soziale Aufgaben des Landes zu verwenden.

§ 23 Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Ausbildung zum/zur Familienhelfer/in nach dem Alten-, Familien- und Heimhilfegesetz (AFHG) absolviert haben, sind berechtigt die Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuer/in“ zu führen. Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Spezialisierung F, BA und BB nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Bei der Spezialisierung F und BA ist die Ausbildung zum/zur Pflegehelfer/in nach dem GuKG nachzuholen, sofern diese noch nicht absolviert worden ist.
2. Bei der Spezialisierung BB ist eine „Anrechnung facheinschlägiger Ausbildungen und Kurse“ möglich.

(2) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Ausbildung zum/zur Altenfachbetreuer/in nach dem AFHG absolviert haben, sind berechtigt die Berufsbezeichnungen „Fach-Sozialbetreuer/in“ zu führen. Altenfachbetreuer/innen mit der Spezialisierung BA und BB nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Ausbildung zum/zur Diplombehindertenpädagogen/in entspricht der Ausbildung zum/zur Fach-Sozialbetreuer/in BB.
2. Bei der Spezialisierung BA ist keine Aufschulung notwendig, sofern eine Aufschulung auf die Pflegeausbildung erfolgt ist. Ist das nicht der Fall, muss die Pflegehilfeausbildung nachgeholt werden.
3. Bei der Spezialisierung BB, die der Ausbildung zum/zur Diplombehindertenpädagogen/in entspricht, ist das Basismodul Unterstützung bei der Basisversorgung nachzuholen.

(3) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Ausbildung zum/zur Heimhelfer/in nach dem AFHG absolviert haben, sind berechtigt die Berufsbezeichnungen „Heimhelfer/in“ zu führen, wenn sie die folgenden Aufschulungen absolviert haben:

1. Folgende Aufschulungen zu absolvieren:
 - a) Theorie

aa) Ethik und Berufskunde	8 UE
ab) Erste Hilfe	8 UE
ac) Grundpflege und Beobachtung (der Nachweis einer Ausbildung in Kinästhetik ersetzt diese Aufschulung im Ausmaß von bis zu 8 Stunden)	8 UE
ad) Grundzüge der Pharmakologie	20 UE
ae) Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung	8 UE

Lit. ad) ist durch eine Prüfung, die restliche Ausbildung durch Teilnahmebestätigungen an einschlägigen Ausbildungskursen nachzuweisen.

b) Praktikum

ba) Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion im ambulanten Bereich	30 Std.
bb) Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion im (teil-) stationären Bereich	10 Std.

Das Praktikum ist durch eine positive Beurteilung nachzuweisen.

2. Ist die betroffene Person im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes älter als 55 Jahre oder hat sie mehr als 5 Jahre Berufserfahrung ist sie berechtigt die Berufsbezeichnungen „Heimhelfer/in“ zu führen, wenn sie die folgenden Aufschulungen absolviert hat:

a) Theorie

Grundzüge der Pharmakologie	20 UE
-----------------------------	-------

b) Praktikum

ba) Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion im ambulanten Bereich	30 Std.
bb) Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion im teil- / vollstationären Bereich	10 Std.

3. Wahlfächer nach dem AFHG sind anzurechnen, soweit sie die Inhalte gemäß Z. 1 und 2 abdecken.

(4) Bei Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Ausbildung nach dem AFHG noch nicht abgeschlossen haben, sind die bereits abgelegten Prüfungen anzurechnen. Die noch offenen Ausbildungsteile sind nach diesem Gesetz zu absolvieren.

(5) Die gemäß § 13 AFHG anerkannten Ausbildungseinrichtungen sind gemäß § 21 Abs. 1 anzuerkennen. Sie gelten bis zur Anerkennung gemäß § 21 Abs. 1, als anerkannt und haben binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, dem Gesetz entsprechende Lehrpläne vorzulegen, welche mit Beginn des darauf folgenden Ausbildungsjahres in Kraft treten. Die Prüfungsmodalitäten richten sich bis zur Anerkennung nach der AFHAusbVO, LGBl. Nr. 47/1996.

(6) Wurde das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach den Bestimmungen des GuKG vor Inkrafttreten dieses Gesetzes absolviert, so ist es auf die Ausbildung nach diesem Gesetz anzurechnen.

(7) Bis zum Inkrafttreten der landesgesetzlichen Regelungen gemäß § 16, ist § 14 des Steiermärkisches Alten-, Familien- und Heimhilfegesetz, LGBl. Nr. 6/1996 in der Fassung LGBl. Nr. 16/2006, auf die Anerkennung ausländischer Ausbildungen anzuwenden.

**§ 24
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit 01. Juli 2007 in Kraft.

**§ 25
Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Alten-, Familien- und Heimhilfegesetz, LGBl. Nr. 6/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 16/2006, außer Kraft.